

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet Herr Siemieniec die Anfrage wie folgt:

Der Gesetzgeber hat erstmals im § 8 Absatz 2 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG vom 14. Juli 2008 gesetzlich normiert, dass durch die Träger der Rettungsdienst so zu organisieren ist, dass jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort in 95 Prozent aller Notfälle innerhalb von 15 Minuten erreicht wird.

Die flächendeckende Vorhaltung von Sach- und Personalmitteln im Rettungsdienst ist somit dann ausreichend, wenn die o.g. Bemessung im Rettungsdienstbereich gesichert ist.

Durch die Definition der Hilfsfrist ist der Landkreis als Träger des Rettungsdienstes in seinem Gebiet in die Lage versetzt, seine Rettungsdienstplanung sowie die Beurteilung der Qualität und Effizienz des Rettungsablaufs (Qualitätssicherung) auf einer sicheren Grundlage durchzuführen. Ausweislich der Begründung des Gesetzes soll die Hilfsfrist als Planungskriterium für die Standorte von Rettungswachen und die dort stationierten Rettungsmittel dienen.

zu Frage 1

Im gesamten Landkreis können bei durchschnittlich 6 % aller Einsätze eines Jahres in der Notfallrettung die Kriterien zur Hilfsfrist noch nicht eingehalten werden.

zu Frage 2

Als strukturelles Problem hat sich in den letzten Jahren das Gebiet der Stadt Baruth herausgebildet. Das Gebiet ist zurzeit der Wache Petkus zugeordnet. In den letzten Jahren kam es zu einer Zunahme der Einsätze in diesem Raum. Das Einsatzaufkommen wird auch durch die industrielle Entwicklung beeinflusst. Die Entfernungen zu den nächstgelegenen geeigneten Krankenhäusern und damit die zeitliche Bindung der Rettungsmittel haben sich verlängert.

Im gesamten Landkreis gibt es aber auch an den Grenzen der Versorgungsgebiete der Rettungswachen einzelne Gemeinden, in denen die Hilfsfrist grenzwertig nur unter günstigen Umständen eingehalten werden kann.

Die Fähigkeit des Rettungsdienstes, jederzeit flächendeckend Hilfeersuchen fristgerecht bedienen zu können, wird auch durch die räumliche und zeitliche Verteilung von Notfällen, insbesondere die Häufigkeit von Duplizitätsfällen (Gleichzeitigkeit von Notfällen innerhalb des Versorgungsbereiches einer Rettungswache) und die Dauer der zeitlichen Bindung von Rettungsmitteln, insbesondere durch den Transport in geeignete Krankenhäuser, beeinflusst.

Zu Frage 3

Durch den Ausbau des Straßennetzes eröffnet sich teilweise die Möglichkeit der Optimierung der Versorgungsgebiete der Rettungswachen. An den Grenzen zu den Nachbarn wird bereits gegenseitig Hilfe geleistet. In Extremfällen werden bei Notfällen auch Luftrettungsmittel angefordert.

Für Duplizitätsfälle sind bereits auf den Wachen Zossen für den Norden des Landkreises und in Luckenwalde für den Süden des Landkreises zwei Rettungswagen stationiert. Eine weitere Aufstockung der Vorhaltung von Rettungswagen im einsatzintensiven Norden des Landkreises bedarf insbesondere der Klärung des optimalen Standortes.

Für den Raum Baruth wird die Errichtung einer Rettungswache immer notwendiger. Aufgrund der Nähe zum Landkreis Dahme-Spreewald ist aber eine Abstimmung notwendig. In der Stadt Baruth wurden bereits Objekte begutachtet, die aber wegen Nichtgeeignetheit verworfen wurden.

Die zu ergreifenden Maßnahmen werden in jedem Fall zu zusätzlichen Investitionen und Mehrausgaben für den laufenden Betrieb führen. Für eine Wache ist mit laufenden Betriebskosten von ca. 440.000 € pro Jahr zu rechnen. Der Ausbau des Rettungsdienstes um einen Standort wird mit einer Erhöhung der Gebührensätze um ca. 6,3 % verbunden sein.